

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1096/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 12.10.2023
Bearbeiter: Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	14.11.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Birkholz	21.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	20.11.2023	nicht empfohlen	0 6 0
Ortschaftsrat Cobbel	13.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Demker	13.11.2023	nicht empfohlen	1 1 2
Ortschaftsrat Grieben	13.11.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Hüselitz	14.11.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	14.11.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Kehnert	14.11.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	05.12.2023	nicht empfohlen	0 5 0
Ortschaftsrat Ringfurth	23.11.2023	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Schelldorf	12.10.2023	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Schernebeck	20.11.2023	nicht empfohlen	0 0 3
Ortschaftsrat Schönwalde	14.11.2023	abgelehnt	0 0 3
Ortschaftsrat Tangerhütte	21.11.2023	nicht empfohlen	1 4 3
Ortschaftsrat Uchtdorf	24.11.2023	nicht empfohlen	0 2 1
Ortschaftsrat Uetz	20.11.2023	nicht empfohlen	0 3 1
Ortschaftsrat Weißewarte	16.11.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Windberge	21.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	20.11.2023	nicht empfohlen	0 6 1
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	22.11.2023	nicht empfohlen	0 5 1
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	27.11.2023	nicht empfohlen	3 6 0
Stadtrat	06.12.2023 2024	vertagt	-----

Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014, in der jeweils zuletzt geänderten Fassung die Haushaltssatzung § 100 und den Haushaltsplan § 101 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2024 gemäß beiliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Jahr 2024		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

- des Haushaltsplans
 - im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung)
- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite,
- der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind,
- der Umlagehebesätze für Landkreise oder Verbandsgemeinden.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.